

Internationale Einkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Lieferanten, Stand 01. August 2026

I. Geltung der Internationalen Einkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten der Firma Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH - nachfolgend bezeichnet als SHWIRE -, deren Niederlassung **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Lieferanten gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SH, die auf Anforderung übersandt werden.
2. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem **1. August 2026** abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren und/oder Software**, nachfolgend zusammenfassend als Ware bezeichnet, an SHWIRE zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten SHWIRE nicht, auch wenn SHWIRE nicht gesondert widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichermaßen wird SHWIRE nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an SHWIRE** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten. Ebenso ist der Lieferant vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an SHWIRE verpflichtet, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden.
2. **Angebote des Lieferanten** sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von SHWIRE ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Die Anfrage bzw. Bestellung begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von SHWIRE aufgegebene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Bestellbestätigung** von SHWIRE verbindlich. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von SHWIRE oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. SHWIRE kann die schriftliche Bestellbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem das Angebot des

Lieferanten bei SHWIRE eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Lieferant an sein Angebot gebunden.

4. Die schriftliche **Bestellbestätigung** von SHWIRE **wird wirksam**, sobald sie dem Lieferanten zugeht. In jedem Fall wird der Lieferant SHWIRE unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Bestellbestätigung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei ihm eingeht. Wenn SHWIRE eine Unterzeichnung der Bestellbestätigung von SHWIRE durch den Lieferanten verlangt, wird der Vertrag nur wirksam, wenn innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Ausstellungsdatum der schriftlichen Bestellbestätigung eine von dem Lieferanten rechtsgültig **unterschiedene Kopie der Bestellbestätigung** bei SHWIRE eingeht.
5. Die schriftliche Bestellbestätigung von SHWIRE ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Art der Ware, Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Lieferant schriftlich rügt**, dass die Bestellbestätigung von SHWIRE nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Bestellbestätigung dem Lieferanten zugegangen ist, bei SHWIRE eingeht.
6. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von SH, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie Art und Umfang von SHWIRE durchzuführender Prüfungen und Abnahmen, bedürfen in jedem einzelnen Fall der ausdrücklichen und **schriftlichen Vereinbarung** der Parteien.
7. Nach der schriftlichen Bestellbestätigung von SHWIRE von dem Lieferanten zugeleitete Auftragsbestätigungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch SHWIRE bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von SHWIRE oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Auftragsbestätigung oder allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. Die **Mitarbeiter** sowie die Agenten von SHWIRE sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Bestellbestätigung durch SHWIRE abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen SHWIRE abzugeben oder entgegen zu nehmen, beurteilt sich ausschließlich nach dem in Deutschland geltenden Recht.
9. SHWIRE ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesen dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.
10. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von SH.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund der schriftlichen Bestellbestätigung von SHWIRE und dieser Internationalen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und der Regeln der ICC zu der Klausel **DPU Incoterms® 2020** obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Bestellbestätigung von SHWIRE aufgeführte **Ware** in vereinbarter Art und Menge zur freien Verfügung durch SHWIRE **zu liefern**. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.
2. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen des Lieferanten oder weitergehender Vorgaben in der schriftlichen Bestellbestätigung von SHWIRE ist der Lieferant verpflichtet, Ware in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an SHWIRE zu übergeben, die dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Vorschriften, Standards und produktrechtlichen Anforderungen entspricht, die für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in Deutschland gelten, namentlich auch im Hinblick auf Produktsicherheit, Unfallverhütung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Nichtverwendung verbotener Stoffe, Einhaltung von Grenzwerten usw. Der Lieferant hat die Ware zudem als seine Produkte zu **kennzeichnen**. Hersteller und Herstellungsdatum müssen auf der Ware angebracht und dauerhaft erkennbar sein. Der Lieferant tritt uneingeschränkt dafür ein, dass die Ware keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes oder des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung keine **Ansprüche oder Rechte Dritter** an der Ware, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch SHWIRE in der Europäischen Union beeinträchtigen können.
4. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SHWIRE in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber SHWIRE obliegenden Leistungspflichten nicht auf **Sublieferanten** übertragen, wenn sich daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit SHWIRE ergeben können.
5. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten SHWIRE die Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen**, die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an SHWIRE in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem SHWIRE zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten.
6. Der **Transport** und die Verwahrung der Ware bis zur Übernahme durch SHWIRE ist alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber SHWIRE dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
7. Ungeachtet der Regelung in Ziffer IV.-3. und ungeachtet der Zollanmeldung durch SHWIRE ist der Lieferant für die summarische Eingangsanmeldung und die zollrechtliche Ankunftsanmeldung und Gestellung der Ware verantwortlich, gewährleistet die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland geltenden zoll-, **einfuhr- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen** und steht SHWIRE dafür ein, dass die Ware alle Anforderungen für die Einfuhr in Deutschland erfüllt. Der Lieferant versichert insbesondere, dass die Ware keinen außenhandelsrechtlichen Beschränkungen unterliegt und wird die für die Zollanmeldung erforderlichen Daten und Dokumente besorgen und mit angemessenem Zeitvorlauf in 32676 Lügde/Deutschland an

SHWIRE übergeben. Der Lieferant versichert zudem, nicht von staatlich verfügbaren **außenhandelsrechtlichen Sanktionen** betroffen zu sein, nicht wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher Bestimmungen in einer Liste geführt zu werden und alles zu unterlassen, was außenhandelsrechtliche Sanktionen zur Folge haben könnte. Der Lieferant wird ferner alle für die Erzielung von **Abgabenvergünstigungen** in der Europäischen Union erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse, Warenverkehrs- und Präferenzbescheinigungen, Zertifikate und sonstige Dokumente besorgen und in 32676 Lügde/Deutschland an SHWIRE übergeben. Lieferanten aus der Europäischen Union haben zudem eine Langzeit-Lieferantenerklärung vorzulegen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

8. Der Lieferant wird die Ware entladen an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten **Lieferanschrift** und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32676 Lügde/Deutschland an SHWIRE übergeben. Zur Entgegennahme der Ware sind nur Personen des Lager- und Versandbereichs von SHWIRE berechtigt. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass für die Entladung eines FCL-Containers mindestens ein voller Werktag zur Verfügung steht. Bei Lieferungen im Streckengeschäft ist der Lieferant zusätzlich verpflichtet, die erfolgte Auslieferung an den Empfänger schriftlich an SHWIRE mitzuteilen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
9. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer der Bestellbestätigung von SHWIRE und für jeden Warentyp die zugehörige Zolldarstellungsnummer deutlich herausgestellt sind. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellbestätigung von SHWIRE übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind in erster Ausfertigung gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an SHWIRE zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellbestätigung von SHWIRE und die Steuernummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
10. Der Lieferant hat alle ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen. Die **genaue Einhaltung für die Lieferung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. SHWIRE ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von SHWIRE sind mögliche Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden von Tatsachen, die zu einer Verzögerung führen können, und unter Angabe des neuen Liefertermins schriftlich an SHWIRE mitzuteilen. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb vereinbarter Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit SHWIRE in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und gelieferte Ware, soweit diese zu entsorgen sind und die **Entsorgung** nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32676 Lügde/Deutschland abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware und Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen und SHWIRE auf Verlangen nachzuweisen.
12. Vereinbarte **Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen** sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendmachung weitergehender Schäden nicht aus und werden durch eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung nicht beeinträchtigt.

13. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Lieferanten fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder SHWIRE aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
14. Der Lieferant versichert, alle für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in Deutschland vorgeschriebenen Anforderungen, namentlich **Anmelde-, Mitteilungs- und Registrierungspflichten** zu erfüllen und erteilte Registrierungsnummern sowie sonstige Nachweise unaufgefordert schriftlich an SHWIRE mitzuteilen.
15. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten **Wertschöpfungskette** der an SHWIRE zu liefernden Ware die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote der Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Regelungen zum Mindestlohn und Arbeitsschutz und grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden. Auf Anforderung von SHWIRE wird der Lieferant die Einhaltung dieser Pflichten durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente belegen.
16. Der Lieferant ist verpflichtet, **Spulen**, auf denen Ware an SHWIRE geliefert wird, auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Bestellbestätigung von SHWIRE bezeichneten Lieferanschrift und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 32676 Lügde/Deutschland abzuholen, und SHWIRE für die Spulen berechnete Beträge ohne Abzüge zu erstatten oder gutzuschreiben.

IV. Pflichten von SH

1. SHWIRE ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Die Zahlung erfolgt bei Fälligkeit unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält. Zu Maßnahmen der Zahlungssicherung oder der Zahlungsvorbereitung ist SHWIRE nicht verpflichtet.
2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten ist davon abhängig, dass **zuvor die Ware und die Dokumente** vollständig und vertragsgemäß **an SHWIRE übergeben** werden. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen binnen vierzehn (14) Tage mit 3 % Skonto oder binnen dreißig (30) Tage netto Kasse **fällig**. Die Zahlungsfrist läuft nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei SHWIRE an.
3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere auch Zölle, Steuern und Abgaben der Aus- und der Durchfuhr sowie außerhalb von Deutschland anfallende Bankgebühren **abgegolten**. Die in Deutschland anfallende **Einfuhrumsatzsteuer** sowie sonstige bei der Einfuhrfreimachung zu entrichtende Abgaben übernimmt SH. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.
4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt.
5. Gesetzliche Rechte von SHWIRE zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen

Internationalen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen SHWIRE auch zu, wenn Kasse-Klauseln vereinbart werden oder die zu Forderungen aus unterschiedlichen Verträgen resultieren. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf ist SHWIRE zur **Aussetzung** von Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von SHWIRE die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit SHWIRE abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. SHWIRE ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von dem Lieferanten bestritten wird, von SHWIRE durch Zession erworben wurde oder SHWIRE aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für sie eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichts- oder Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gericht vorgesehen ist. SHWIRE ist berechtigt, gegenüber dem Lieferanten auch mit Ansprüchen aufzurechnen, die SHWIRE gegenüber anderen Unternehmen hat, die zu der gleichen Unternehmensgruppe wie der Lieferant gehören.

6. SHWIRE ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Bestellbestätigung von SHWIRE oder in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.
7. Die **Übernahme** der Ware durch SHWIRE erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrages, dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht vertragsgemäß und frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist.

V. Vertragswidrige Ware

1. Über die gesetzlich definierten Vertragswidrigkeiten hinaus ist die Ware **vertragswidrig**, wenn sie nicht den Anforderungen gemäß Ziffer III.-1., III.-2., III.-3 und III.-7. oder in Werbeaussagen oder gegenüber SHWIRE gemachten Äußerungen des Lieferanten oder sonstigen in der Europäischen Union rechtlich maßgeblichen Bestimmungen entspricht oder wenn durch die Ware produkthaftungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche zugunsten Dritter ausgelöst werden oder wenn Ansprüche oder Rechte Dritter, insbesondere aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum behauptet werden. Ungeachtet von Satz 1 ist die Ware nicht vertragswidrig, wenn in der schriftlichen Bestellbestätigung von SHWIRE eine andere Regelung niedergelegt ist oder der Lieferant nachweist, dass SHWIRE die Vertragswidrigkeit bei Vertragsabschluss positiv kannte und eingewilligt hat, die Ware trotz der Vertragswidrigkeit abzunehmen.
2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von SHWIRE gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie des Lieferanten**, es sei denn, der Lieferant hat SHWIRE schriftlich erklärt, eine solche Garantie nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass sie einer weiteren Erwähnung bedürfen.
3. Ausgenommen ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch SH, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe an SH. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei SHWIRE üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung auf Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung von Gutachtern, Havariekommissaren, Inspektionsbüros oder sonstigen externen Dritten ist nicht erforderlich. SHWIRE hat die Ware nicht im Hinblick auf die Einhaltung

rechtlicher Vorschriften oder auf die Freiheit von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis SHWIRE eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung nunmehr abgeschlossen ist. Ausgenommen ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten entfällt jede Pflicht zur Untersuchung im Falle unveränderten Weiterverkaufs.

4. Ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe der Ware an SHWIRE und aufgrund der Untersuchung erkannte Vertragswidrigkeiten sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung der Ware anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Vertragswidrigkeiten sind fünfzehn (15) Werktagen, nachdem die Vertragswidrigkeit und die Verantwortung des Lieferanten für die Vertragswidrigkeit endgültig feststehen und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung **anzuzeigen**. Wenn der Lieferant um die Vertragswidrigkeit wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für SH. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist die Vertragswidrigkeit grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei SHWIRE anzufordern. Rechte oder Ansprüche Dritter bezüglich der Ware können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.
5. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche ist SHWIRE nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach Ziffer V.-6. berechtigt, wenn die Ware zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Fristen vertragswidrig im Sinne dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn der Lieferant legt dar, dass die Vertragswidrigkeit nach Übernahme der Ware verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von SHWIRE zuzurechnen ist.
6. Ungeachtet einer zufälligen Beeinträchtigung der Ware nach Gefahrübergang ist SHWIRE berechtigt, wegen Lieferung vertragswidriger Ware die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen. Ersatzlieferung und Vertragsaufhebung setzen nicht eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten oder eine unversehrte Rückgabe der vertragswidrigen Ware voraus, können über den Umfang der vertragswidrigen Ware hinaus für den gesamten Vertrag geltend gemacht werden und sind spätestens vier (4) Monate nach Anzeige der Vertragswidrigkeit zu erklären. Bei Lieferung von Mindermengen kann SHWIRE ohne weiteres den Kaufpreis herabsetzen. Übermengen kann SHWIRE ganz oder teilweise ablehnen, ohne dass es einer Vertragswidrigkeitsanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vertragsaufhebung in VI.-2. und zum Schadensersatz in VII.-2. auch bei Lieferung vertragswidriger Ware. SHWIRE ist zusätzlich berechtigt, bis zu einer endgültigen Erledigung der Vertragswidrigkeit die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten zurückzuhalten. SHWIRE ist zudem berechtigt, ungeachtet sonstiger Ansprüche Ersatz anteiliger Gemeinkosten sowie der SHWIRE entstehenden **Aufwendungen** zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die SHWIRE an seine Abnehmer oder sonstige Dritte erbringt, soweit sie die Folge von aufgrund dieser Internationalen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Vertragswidrigkeiten sind und die den Leistungen zugrunde liegenden Verpflichtungen von SHWIRE vor Erkennen der Vertragswidrigkeit eingegangen wurden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, für jede Vertragswidrigkeit eine **Bearbeitungspauschale** von € 150,00 an SHWIRE zu zahlen.
7. Die **Verjährung der Rechtsbehelfe** beginnt mit vertragsgemäßer Übernahme der Ware durch SHWIRE und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Anzeige der Vertragswidrigkeit ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Art. 39 Abs. 2 UN-Kaufrecht/CISG wird ausgeschlossen. Für Ansprüche von SHWIRE gegen den Lieferanten wegen Verletzung von Rechten oder Ansprüchen Dritter beträgt die Verjährungsfrist zehn (10) Jahre.

VI. Vertragsaufhebung

1. Unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ist der **Lieferant** zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, nachdem er SHWIRE die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Die Aufhebung des Vertrages ist innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an SHWIRE zu erklären.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **SHWIRE** den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Lieferant oder dessen unmittelbare oder mittelbare Zulieferer Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder zur Achtung der Menschenrechte verletzen, wenn der Lieferant der Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Bestellbestätigung von SHWIRE aus nicht von SHWIRE zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn SHWIRE zur Zahlung zusätzlicher, bei Abschluss des Vertrages noch nicht erhobener Einfuhrabgaben wie Strafzölle usw. herangezogen wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber SHWIRE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn SHWIRE nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger Ware berechtigt ist, wenn der Lieferant trotz Ablauf einer von SHWIRE gesetzten Nachfrist sonstige Pflichten verletzt hat oder wenn SHWIRE die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle unberechtigt nicht rechtzeitiger Zahlung **Schadensersatz von SHWIRE** zu verlangen. Die Höhe des Schadens beträgt für die Dauer der unberechtigten Vorenthaltung der Zahlung Zinsen in Höhe von pauschal 2% per annum über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank oder, wenn die Zahlung nicht in Euro zu leisten ist, über dem amtlichen Diskontsatz der Währung, in der die Zahlung zu leisten ist. Ausgenommen die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigungen durch die Organe oder leitenden Angestellten von SHWIRE sowie zwingend vorgesehene Produkthaftung ist jeder Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz aus anderem Grund, auf weitergehende Zinsen oder auf Ersatz sonstiger Schäden oder Aufwendungen ausgeschlossen.
2. SHWIRE ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art und ohne Einschränkungen berechtigt, anstelle anderer sowie ergänzend neben anderen Rechtsbehelfen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Rechte beläuft sich der zu ersetzende Schaden auf alle infolge der Vertragsverletzung bei SHWIRE direkt oder mittelbar eintretenden Aufwendungen, Verluste und Nachteile, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das Ausmaß des Schadens weder bei Abschluss noch während der Durchführung des Vertrages voraussehbar war. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist SHWIRE bei **nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Lieferung** der Ware berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Ware sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum von SH. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; SHWIRE ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant SHWIRE auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung in schriftlicher Form alle gebotenen Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den Waren an SHWIRE erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn SHWIRE infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile drohen oder Bußgelder auferlegt werden oder sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn SHWIRE aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Waren-Rückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-8. dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von SHWIRE mit dem Lieferanten ist 32676 Lügde/Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Lieferant für SHWIRE Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder sonstiger Liefer-Klauseln ist eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
4. An von SHWIRE in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich SHWIRE alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.
5. Vorbehaltlich des schriftlichen Widerspruchs des Lieferanten werden **personenbezogene Daten**, die SHWIRE vom Lieferanten bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen erhält, von SHWIRE und Dienstleistern mit Sitz im In- und/oder Ausland verarbeitet.
6. Die Übermittlung von **elektronischen Dokumenten (EDI)** erfordert besondere Vereinbarungen.
7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von SHWIRE gegen den Lieferanten wegen **unrichtiger Angaben** zu den dem Lieferanten obliegenden Pflichten nach Abschnitt III.-7. oder Abschnitt III.-14. beträgt zehn (10) Jahre.
8. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten die Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) sowie über die Verjährungsfrist beim Internationalen Warenkauf, jeweils in der englisch-sprachigen Fassung vom 11. April 1980. Die UN-Übereinkommen gelten über ihren Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I.-1. und I.-2. diesen Internationalen Einkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich, aber nicht beschränkt auf Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss auch der, aber nicht beschränkt auf die Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie wegen Verletzung vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten, für die Verjährung sowie für die Auslegung gelten ausschließlich die in IX.-1. aufgeführten UN-Übereinkommen in Verbindung mit diesen Internationalen Einkaufsbedingungen. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem Schweizer Obligationenrecht.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Gültigkeit, Ungültigkeit oder Auflösung, sowie andere Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Parteien werden dem Schweizerischen Schiedsgerichtshof vorgelegt und sind durch ein Schiedsverfahren nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules of International Arbitration) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 250.000 aus einem nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann deutsch und/oder englisch sein. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit staatlicher Gerichte aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, wird zur Entscheidung der Streitigkeiten stattdessen die örtlich und international nicht-ausschließliche Zuständigkeit der für **32676 Lügde** /Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Wenn sich die Niederlassung des Lieferanten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz befindet, ist SHWIRE ist jedoch berechtigt, unabhängig von der Unwirksamkeit der Schiedsabrede anstelle einer Klage zum Schiedsgericht auch Klage zu dem für **32676 Lügde**/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht, dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz des Lieferanten oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.